

BENUTZUNGSORDNUNG

des

**Sonderlandeplatz
FULDA – JOSSA**

EDGF

Der Benutzungsordnung des Sonderlandeplatzes
FULDA-JOSSA

EDGF

vom 20.10.2008 wird hiermit zugestimmt.

Regierungspräsidium Kassel

22-66m 08/02

Kassel, 12.11.2008.

Im Auftrag


(Vey)



20.10.2008

Inhaltsverzeichnis

I. Teil **Beschreibung des Sonderlandeplatzes**

1. Allgemeine Angaben

II. Teil **Benutzungsvorschriften**

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Betreten und Befahren
4. Sonstige Betätigung
5. Fundsachen
6. Verunreinigungen, Abwässer
7. Einwilligungen und Erlaubnisse
8. Zuwiderhandlung
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

III. Teil **Regelung des Flugplatzverkehrs**

1. Allgemeines
2. Motorflugbetrieb
3. Ultraleichtbetrieb
4. Segelflugbetrieb
5. Betrieb von Hängegleitern und Gleitschirmen
6. Fallschirmsprungbetrieb

Anlage Platzrunden Auszug AIP

1. Teil Beschreibung des Sonderlandeplatzes

1. Allgemeine Angaben

1.1. Platzhalter

Platzhalter des Sonderlandeplatzes ist:

Der „**Motorflug Fulda e.V.**“, Lindenstraße 30, 36037 Fulda

1.2. Betriebsgenehmigung

Die Genehmigung des Sonderlandeplatzes erstreckt sich auf den Verkehr und Betrieb mit Luftfahrzeugen des Platzhalters und seiner Mitglieder sowie Dritter mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR)

Grundlage für den Betrieb des Sonderlandeplatzes ist die Genehmigung des RP-Kassel vom **1.10.2008**

1.3. Zugelassene Arten von Luftfahrzeugen

1. Flugzeuge bis zu 2000 kg MPW
2. Hubschrauber bis zu 5700 kg MPW
3. Selbststartende Motorsegler
4. Ultraleichtflugzeuge (Luftsportgeräte)
5. Segelflugzeuge, nicht selbststartende Motorsegler
6. Zugelassen sind Flugzeugschleppstarts

1.4. Fluggenehmigung

Entsprechend den Allgemeinen- und Sichtflugregeln

1.5. Flugbetriebszeit

SR bis SS

PPR - Telefon:

(Tower) „C“ (06669) – 555

Fax: (06669) – 919003

Gesch.Stelle: (0661) – 25111 0

1.6. Tankmöglichkeit

Vorhanden. Avgas: 100
LL Öl- D 80, D
100

1.7. Flugplatzlage und Bezugspunkt

Lage: ca. 10 NM SW Fulda

Bezugspunkt: 50° 28' 54" N, 09° 26' 52" E

Höhe über NN: 1558 ft. bzw. 475 m

1.8. Pisten und Betriebsflächen

Richtung: **08/26** (080°/260°) rechtweisend,
Länge/Breite: 588 m x 30 m, Belag: Gras

1.9. Funk

Bodenfunkstelle: JOSSA INFO
Frequenz: 122.400 MHz

1.10. Flugplatzkennung

EDGF

1.11. Platzrunde

Südliche Platzrunde (s. Anlage - Auszug AIP)

2. Teil

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Diese Benutzungsordnung, regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Sonderlandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Sonderlandeplatzes bleiben unberührt.
- 1.2 Soweit diese Vorschriften Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für Personen die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben ohne Halter dieses Luftfahrzeuges zu sein.
- 1.3 Der Platzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung, entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1. Die Start- und Landegenehmigung wird entsprechend den im Teil 1 dieser Nutzungsordnung veröffentlichten Voraussetzungen erteilt.
- 2.1.2. Dem Platzhalter sind auf Verlangen alle Dokumente vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung erforderlich sind.
- 2.1.3. Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt oder als Flugleiter bestellt sind.

2.2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Luftsportgeräten

- 2.2.1. Zum Starten, Landen und Rollen sind die ausgewiesene Piste und die sonstigen Flugbetriebsflächen zu benutzen.
- 2.2.2. Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Abstellplätze, besonders jedoch im Zuschauerbereich ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen. Grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen, er hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall hat der Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flugplatzhalters zu befolgen

2.3. Flugbetrieb

- 2.3.1. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Flugplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Der Dienst ist in Übereinstimmung mit der „Anweisung für Flugleiter auf Flugplätzen im Land Hessen“ vom Juli 1992 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie durchzuführen.

- 2.3.2. Die Tätigkeit als Flugleiter ist in dem Flugleiterdienstbuch nachzuweisen. Die Benennung ist im Flugleiterdienstbuch aktenkundig zu machen und von den Betreffenden durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.3.3. Bei Segelflugbetrieb oder Betrieb von Hängegleitern und Gleitschirmen (Windenschlepp) hat der vom Halter beauftragte Flugleiter einen Startleiter zu benennen. Die Startstelle für Segelflugbetrieb oder den Betrieb von Gleitschirmen hat mit einem Handsprechfunkgerät auf der Frequenz 122,400 Mhz hörbereit zu sein. Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitschirmen (Windenschlepp) darf nur durchgeführt werden, wenn der übrige Flugbetrieb ruht.
- 2.3.4. Der Startleiter hat den diensthabenden Flugleiter zu unterstützen, im Besonderen für Sicherheit und Ordnung am Start zu sorgen sowie die Zuschauer hinter der Absperrung zu halten.
- 2.3.5. Jeder am Flugbetrieb beteiligte Luftfahrzeugführer hat vor dem Start den Flugleiter über das Vorhaben seines Fluges zu informieren (§22. Abs. 1 Nr 8 LuftVO).
- 2.3.6. Alle auf dem Flugplatz durchgeführten Starts- und Landungen sind durch die Halter zu registrieren. Hängegleiter und Gleitschirmstarts sind an der Startstelle von einer vom Startleiter autorisierten Person zu registrieren (Hängegleiter und Gleitschirm-Startkladde). Die Startkladden sind nach Abschluss des Flugbetriebes dem Flugleiter zu übergeben. Für die Registrierung von Starts und Landungen ortsfremder und selbststartender Luftfahrzeuge ist der Flugleiter verantwortlich.

2.4. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das Unvermeidbare zu beschränken.

2.5. Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden (Abstellplätze in unmittelbarer Nähe der Flugzeughalle).

2.6. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.6.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Platzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugverkehrs erforderlich und notwendig ist. Für Schäden haftet der Platzhalter nur wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen, oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.6.2. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Platzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- 2.6.3. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge, die nach LuftVO §5 der zuständigen Luftfahrtbehörde gemeldet werden müssen, dürfen erst entfernt werden, wenn die Freigabe durch die untersuchenden Sachverständigen erfolgt ist.

2.7. Tanken

Das Betanken der Luftfahrzeuge und der für den Flugbetrieb erforderlichen Fahrzeuge und Winden aus Kanistern ist nur auf der vor der Flugzeughalle speziell für die Betankung betonierten Fläche gestattet.

3. Betreten und Befahren

3.1. Fahrzeugverkehr (allgemein)

- 3.1.1. Die Flugbetriebsflächen des Sonderlandeplatzes Fulda-Jossa sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Platzhalter kann den Fahrzeugverkehr aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren.
- 3.1.2. Der Sonderlandeplatz darf nur durch die vom Platzhalter freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- 3.1.3. Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Platz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 3.1.4. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf dem Landeplatz entsprechende Anwendung.
- 3.1.5. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vom Platzhalter dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 3.1.6. Die Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Platzgeländes ist für Fahrzeuge aller Art auf 30 km/h begrenzt.
- 3.1.7. Der gesamte Fahrzeugverkehr auf dem Sonderlandeplatz Fulda-Jossa ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 3.1.8. Fahrzeuge, die Segelflugzeuge von den Hallen zum Start ziehen, sind außerhalb der Flugbetriebsflächen abzustellen.

3.2. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

- 3.2.1. Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Platzhalters betreten oder befahren werden.
- 3.2.2. Fluggäste sind bei der Durchführung von Selbstkostenflügen durch den Luftfahrzeugführer von der Absperrung zum Luftfahrzeug und nach dem Flug wieder hinter die Absperrung zu geleiten.

- 3.2.3. Personen die den Sonderlandeplatz Fulda-Jossa betreten oder befahren, haben Weisungen des Flugleiters oder eines von ihm Beauftragten zu befolgen.
- 3.2.4. Hunde sind auf den Betriebsflächen während des Flugbetriebes an der Leine zu führen.
- 3.2.5. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

4. Sonstige Betätigung

- 4.1. Gewerbliche Betätigung
Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Platzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehübertragungen.
- 4.2. Sammlungen, Verteilen von Druckschriften, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Platzhalters

5. Fundsachen

Sachen die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Sonderlandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzhalter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

6. Verunreinigungen, Abwässer

- 6.1. Verunreinigungen des Sonderlandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Platzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.
- 6.2. Abwässer: Soweit vom Platzhalter nicht anders bestimmt, darf in Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Platzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des vom Flugplatzhalter eingesetzten Flugleiters, die aufgrund der Benutzungsordnung ergangen sind verstößt, kann vom Flugleiter vom Sonderlandeplatz Fulda-Jossa, verwiesen werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Fulda

III. Teil

1. Allgemeines

- 1.1 Bei allen Flügen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen, Luftsportgeräten am und in unmittelbarer Nähe des Sonderlandeplatzes Fulda-Jossa sind die sensiblen Bereiche von Ortschaften zu vermeiden. Die in der AIP veröffentlichte Platzrunde ist einzuhalten.

- 1.2. Bei allen Anflügen von anderen Flugplätzen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Sonderlandeplatzes Fulda-Jossa Sprechfunkverkehr mit **JOSSA-INFO** aufzunehmen
Im Flugplatzverkehr ist ständige Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.
Die Teilnahme von Segelflugzeugen ohne betriebsbereites Sprechfunkgerät am Flugverkehr ist nur mit Zustimmung des diensthabenden Flugleiters möglich.

- 1.3. Platzrunden sind entsprechend der in der AIP veröffentlichten Sichtenflugkarte für die durch den Flugleiter bekannt gegebenen Landerichtung zu fliegen.

2. Motorflugbetrieb und Betrieb von Ultraleichtflugzeuge (Luftsportgeräte)

- 2.1. Die Platzrunde für Motorflugzeuge ist in 2500 ft/MSL, die Platzrunde für Ultraleichtflugzeuge ist in 2200 ft/MSL gemäß Sichtenflugkarte für die durch den Flugleiter bekannt gegebene Landerichtung und Platzrundenrichtung zu fliegen.
- 2.2. Flugzeuge die vom Schlepp kommen, haben in der Regel Vorrang vor anderen Flügen
und müssen die offiziellen Platzrunden für Motorflugzeuge nicht einhalten.
- 2.3. Das Überfliegen von Ortschaften ist zu vermeiden.
- 2.4. Alle Luftfahrzeugführer motorgetriebener Luftfahrzeuge haben vor dem Start und bei Beginn des Gegen- bzw. Queranfluges über Funk laut und deutlich ihr Kennzeichen und ihre Position sowie Vorhaben durchzugeben. Dies entbindet nicht von der Eigenverantwortung; es soll lediglich alle anderen Luftfahrzeugführer und den Flugleiter über die jeweilige Position der in der Start- und Landephase befindlichen Luftfahrzeuge informieren.
- 2.5. Schleppflüge mit abwerfbaren Schleppseilen sind nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Flugleiters erlaubt.
- 2.6. Beim Betrieb und der Durchführung von Flügen mit Ultraleichtflugzeugen ist die Flugbetriebsordnung des DULV und des DAEC in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und einzuhalten.

3. Segelflugbetrieb

- 3.1. Segelflugzeuge haben die für die jeweilige Landerichtung festgelegte Position anzufliegen und die Landung auf der in der Platzdarstellungskarte angegebenen Landebahn durchzuführen.
- 3.2. Vor der Landung hat der Segelflugzeugführer sich jeweils am Punkt "Position" mit Kennzeichen und Höhe entsprechend der in Betrieb befindlichen Landebahn über Funk zu melden.
- 3.3. Die Startbereitschaft des Segelflugzeugführers wird dem Schlepp-Piloten beim Flugzeugschlepp über Funk mitgeteilt.
- 3.4. Vor Aufnahme des Windenflugbetriebes ist ein verantwortlicher Starteiter zu benennen. Dieser hat mit dem Flugleiter ständig Kontakt zu halten und ist seinen Weisungen gebunden.

- 3.5. Bei der Durchführung von Flugzeug- und Windschleppstarts sind die Vorschriften der Segelflugsportbetriebsordnung des Deutschen Aero-Club zu beachten.

4. Betrieb von Hängegleitern und Gleitschirmen (Windschlepp)

- 4.1. Beim Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln ist die Flugbetriebsordnung des DHV in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und einzuhalten.
- 4.2. Der Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln ist nur erlaubt, wenn der übrige Flugbetrieb ruht.
- 4.3. Flugbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Hängegleiter-Startleiters (HG) zulässig. Der Hängegleiter-Startleiter (HG) meldet den Flugbetrieb bei dem Flugleiter des Sonderlandeplatzes FULDA-JOSSA an und hat dessen Weisungen hinsichtlich der Flugbetriebsdurchführung Folge zu leisten. Er führt an der Startstelle eine Startkladde bzw. bei Schulbetrieb eine Anwesenheitsliste. Nach Beendigung des Flugbetriebes gibt er eine Durchschrift dieser Liste an den Flugleiter.
- 4.4. Flugbetrieb ist nur an den in der Platzdarstellungskarte markierten Stellen möglich.
- 4.5. Überflüge des Sonderlandeplatzes FULDA-JOSSA sind nur mit Erlaubnis des Flugleiters bei einer intakten Funkverbindung auf der Frequenz 122,400 MHz möglich.
- 4.6. Bei Unfällen und Störungen (§5 LuftV0) ist der Flugleiter für die Weiterleitung der erforderlichen Meldungen verantwortlich. Hierzu ist der erstellte Alarmplan zu beachten.

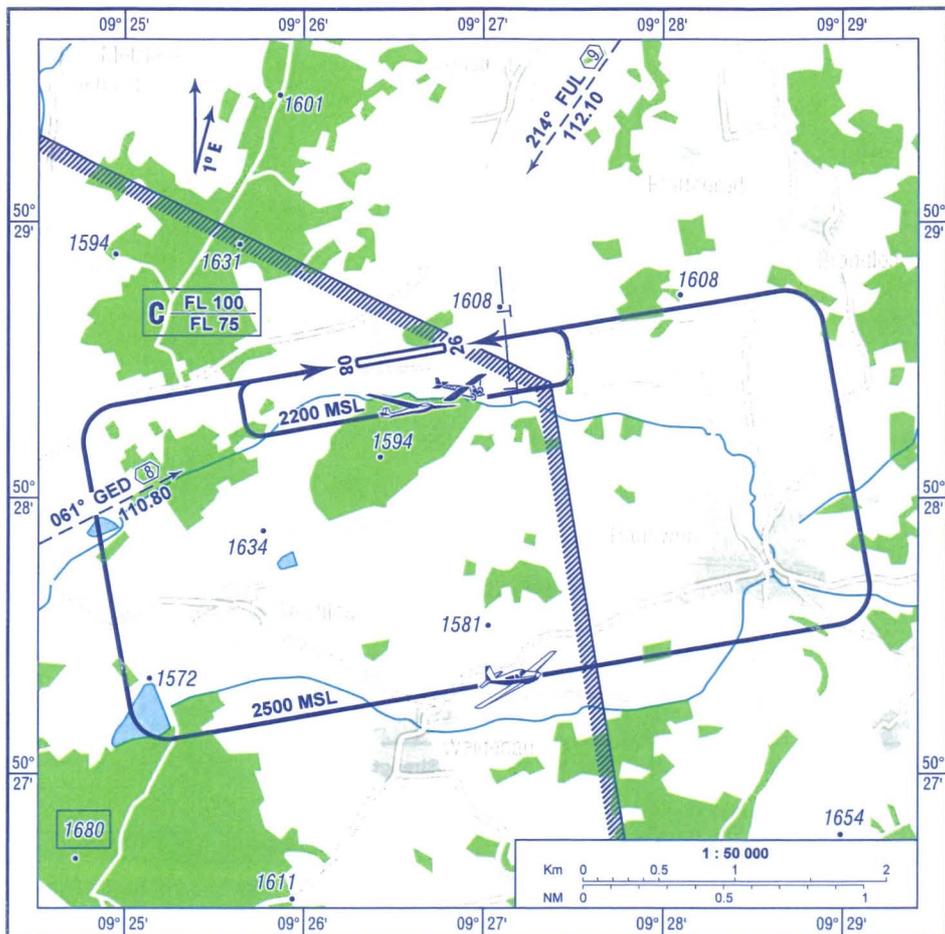
5. Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1 Fallschirmsprungbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn der jeweils diensttuende Flugleiter zugestimmt hat und die für den jeweiligen Absetzvorgang erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe durch den Absetzpiloten eingeholt worden ist.
- 5.2 Landungen von Fallschirmspringern sind nur auf den ausgewiesenen Start- und Landebahnen (Pisten) zulässig.
- 5.3 Die Start- und Landebahn (Piste) ist vor dem jeweiligen Absetzvorgang von jeglichen Hindernissen freizuhalten.
- 5.4 Das Anlassen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen während des Absetzvorganges ist nicht gestattet
- 5.5 Eventuell laufende Triebwerke sind vor dem Absetzvorgang abzustellen.
- 5.6 Der übrige Flugbetrieb muss während des Absetzvorganges ruhen; ggf. anfliegende Maschinen müssen mit ausreichendem Abstand zum Flugplatz in Warteschleifen bis zur Landung der Fallschirmspringer verbleiben

Motorflug Fulda e.V

Fulda-Jossa, den 20.10.2008

Berichtigung: Platzrunden, Bemerkung.
Correction: Traffic circuits, remark.



Überflüge der umliegenden Gemeinden sind möglichst zu vermeiden.

Overflights of the surrounding communities shall be avoided as far as possible.



Perichtigung Topografie.
Correction: Topo.

RWY (MAG)	Dimensions	Surface	Strength	TORA	LDA
08 (079) 26 (259)	588 x 30 m	Gras	2000 kg MPW HEL 5700 kg MPW	588 m	588 m

Hochspannungsleitung unmarkiert in Richtung 08. High tension line unmarked in direction 08.